

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 263.

Freitag den 19. September.

1856.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den in dem Dresdner Journal enthaltenen Hülseruf des Königl. Ministerium des Innern vom 15. d. M. erklärt die unterzeichnete Kreis-Direction sich hiermit bereit, Gaben für die vom Brandunglück Betroffenen in Adorf, sei es in Geld oder Bekleidungsgegenständen und Naturalien, anzunehmen und weiter zu befördern.
Leipzig, den 16. September 1856.

Königliche Kreis-Direction.
Stimmel.

Friedrich.

Bekanntmachung.

Die städtische Getreidegebühren-Einnahme befindet sich vom 19. d. Mts. an in dem Erdgeschoße des Waagegebäudes zunächst der Gerberstraße.
Leipzig, den 17. September 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den 29. September 18. October und endigt mit dem 29. September 18. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöthterwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslotales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 14. Juli 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Verhandlungen der Stadtverordneten vom 27. August 1856.

(Schluß.)

Nach Vortrag dieses Gutachtens wies St.-R. Dr. Heynre auf die Nothwendigkeit hin, alle Einnahmequellen der Stadt nach Möglichkeit zu öffnen, und namentlich auch die städtischen Wäldungen zu einer ihrem wahren Werthe entsprechenden Ausbeute zu bringen. — Sämmtliche Vorschläge des Ausschusses wurden einstimmig angenommen.

Hierauf beantragte St.-R. Klinger, das vorgetragene Ausschussgutachten vollständig zum Abdruck zu bringen, während St.-R. v. d. Erone den Antrag stellte, der Ausschuss möge vor der Ver-

öffentlichung über die im Gutachten enthaltenen Zahlenverhältnisse nähere Erkundigungen einziehen.

Beide Anträge wurden unterstützt. Gegen den v. d. Erone'schen erklärten sich namentlich Adv. Anschütz, Dr. Heine und St.-R. Lorenz. Sie hielten ein, daß die Angaben des Ausschusses auf den Resultaten der dem Collegium mitgetheilten, justifizirten Rechnungen beruhten und also in ihren Zahlen keinem Zweifel unterliegen können. Nach Schluß der Debatte, auf welchen St.-R. Müller angetragen hatte, und nach einigen Schlussworten des Berichterstatters Dr. Heine, fand der Klinger'sche Antrag Annahme, der Antrag des St.-R. v. d. Erone wurde dagegen mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt.